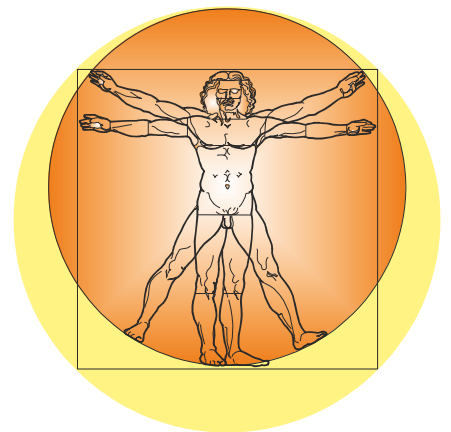


ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE



Leitfaden für Arbeitgeber und Führungskräfte Nr. 7
Mit Schulungskurs Verordnung zur Arbeitsmedizinische Vorsorge

Impressum

Arbeitsmedizinische Vorsorge
AMS – Arbeitsschutz Mit System von **BLUME**
Broschüre mit 18 Seiten

© **LEAS® by H.-C. BLUME**

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet. Wie man dennoch unser Wissen nutzen kann, siehe weiter unten.

Herausgeber

Hannes-Christian Blume

Autoren

Robert Wendt, Daniela Erche, Madeleine Meier, Claudia Blume

Verlag

BLUME GmbH, 39104 Magdeburg, Jahnring 47
Registergericht Magdeburg
HRB 113663
Tel. 0391-59727-0
Fax 0391-59727-25

www.AMS-Handbuch.de
www.sidiblume.de
www.Arbeitsschutzakademie.de
www.Arbeitsschutzbetreuung.de

Datei: AMV-Broschüre
Redaktionsstand: 8. April 2020
ISBN: 3-937213-03-1 nn

Urheberrechte

Alle Inhalte wie z.B. Dateien, Verzeichnisse, Software, Bilder, Folien, Übungsbeispiele, Passworte, Verträge, Schulungsmaterialien, usw. sind urheberrechtlich geschützt. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Im Rahmen von Beratung oder Seminar-tätigkeit überlassene Unterlagen sind ausschließlich zur persönlichen Nutzung durch den Teilnehmer bestimmt.

Hinweis

Alle Angaben wurden mit Sorgfalt aktuell recherchiert und zusammengestellt; dennoch kann keine Gewähr für Fehlerfreiheit gegeben werden.

Schutzgebühr 10,00 Euro

Inhalt

	Seite
Impressum	2
Vorwort	4
Einleitung	5
Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?.....	7
Pflichtvorsorge	9
Angebotsvorsorge	9
Wunschvorsorge.....	9
Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge	9
Beispiele für Vorsorgeanlässe	10
Pflichten des Arbeitgebers - Praxisumsetzung der ArbMedVV	11
Darstellung Verfahrensablauf – Praxisumsetzung ArbMedVV	12
Zusammenfassung ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) ...	13
Die Onlinekurse in der Arbeitsschutzakademie.....	14
Ausblick – Weitere Vorgehensweise	15
Notizen:.....	16

Vorwort

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Mein Name ist Hannes-Christian Blume und ich möchte mich Ihnen vorstellen.

Wie Sie, bin auch ich Unternehmer und Arbeitgeber mit Mitarbeitern. Deshalb kenne und verstehe ich Ihre Alltagsprobleme.

Seit über 29 Jahren bin ich als Sicherheitsingenieur auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Beratung für Unternehmen tätig.



Ein systematisches und eigenverantwortliches Vorgehen auf der Grundlage eines eigenen AMS ist für viele Arbeitgeber ungewohnt und neu.

AMS bedeutet, Sie können und müssen selbst entscheiden, wie sicher und gesund die Prozesse in ihrem Betrieb organisiert werden.

Das AMS – Arbeitsschutz Mit System von **BLUME**, mit Beratung, Handbuch und Schulungen, ist für die europäischen und deutschen Anforderungen, auch kleinerer Unternehmen (KMU) konzipiert.

Der Kern des Managementsystems, an dem sich alle Festlegungen im Betrieb orientieren, ist die Gefährdungsbeurteilung.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht, je nach Branche und Betrieb aus vielen Elementen und unterliegt zeitlichen Änderungen, wie auch ihr Produkt oder Dienstleistungsprofil sich am Markt ändert.

In dieser Broschüre schlagen wir Ihnen zu Beginn ein orientierendes Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung (OGB) vor.

Nach dem Durchlaufen des OGB-Verfahrens haben Sie Klarheit, zu welchen Gefährdungsschwerpunkten vertiefende Beurteilungsmethoden anzuwenden sind.

Schrittweise werden wir die Möglichkeiten, Verfahren und Informationen für Sie weiter ausbauen und vervollständigen. Bitte lassen Sie mich also Ihre Anregungen wissen. Schreiben Sie mir eine E-Mail an info@sidiblume.de oder rufen Sie mich unter 0391-59727-0 an.

Bei Unsicherheiten und Zweifeln an der weiteren Vorgehensweise fragen Sie bitte Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt.

Einleitung

Die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen bestimmen die allgemein verbindliche Präventionsstrategie.

Die Gefährdungsbeurteilung selbst ist die Grundlage für systematische Prävention in jedem Unternehmen.

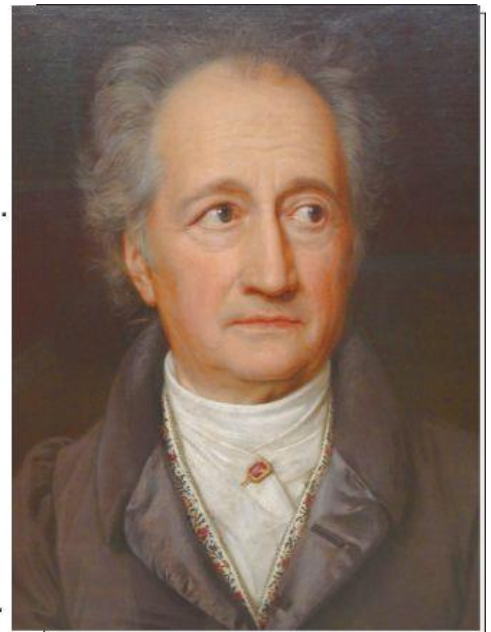
Gefährdungsklassen, Gefährdungsfaktoren und kennzeichnende Merkmale dienen zur Beschreibung der Gefährdungen. Gefährdungskennzahlen ermöglichen es, Prioritäten in der Prävention zu setzen.

Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist die richtige Auswahl und Anwendung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Es ist nicht genug zu wissen – Zitat von Goethe

- Es ist nicht genug zu wissen -
Man muss auch anwenden.
- Es ist nicht genug zu wollen -
Man muss auch tun.

Johann Wolfgang von Goethe (1749 - 1832).



Die in dieser Broschüre verwendeten Bilder, Texte, Abbildungen und Grafiken sowie die Methoden und Verfahren finden gleichermaßen Verwendung im AMS-Handbuch und in den zugehörigen Kursen in der Arbeitsschutzakademie.

Die Anwendung insgesamt basiert auf der Umsetzung des Deutschen Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme unter Berücksichtigung der Begrifflichkeiten des BAuA-Ratgebers für die Gefährdungsbeurteilung in der jeweils aktuellen Version.

Die Rechtspflichten des Arbeitgebers

Damit Sie als Arbeitgeber oder Führungskraft wissen, welche Anforderungen die Rechtsvorschriften beinhalten und was bei Unkenntnis der Rechtsvorschriften auf Sie zukommt, haben wir für Sie Kurse vorbereitet.

Nutzen Sie unsere Kursangebote unter www.Arbeitsschutzakademie.de.

Rechtsvorschriften im Überblick

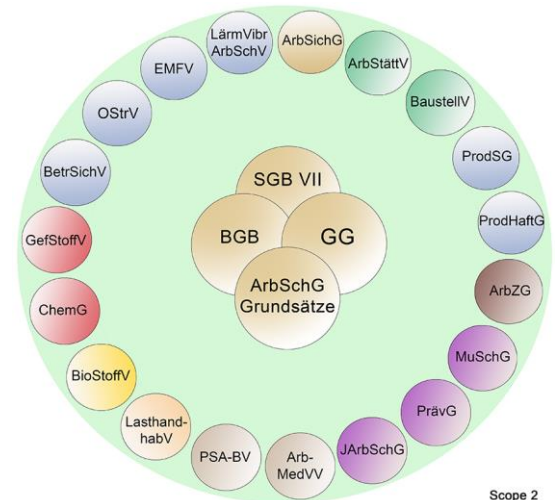
Der Gesetzgeber verpflichtet die Arbeitgeber zu prüfen, welche Rechtsvorschriften für den Betrieb zutreffen (AMS Kap. 3.2).

In den nachfolgenden Schritten ist zu prüfen und zu bewerten in welchen Prozessschritten im Betrieb, bei welchen Tätigkeiten, Gefährdungen wirken können (AMS Kap. 3.3).

Letztendlich müssen die Arbeitgeber festlegen, welche Schutzmaßnahmen gefährdungsmindernd anzuwenden sind (AMS Kap. 3.5).

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber umfasst, bereits ohne eingetretene Schäden, grundsätzlich zwei mögliche Rechtsfolgen:

- a) Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- b) Die Prüfung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.



Scope 2

Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?

Die **arbeitsmedizinische Vorsorge** im Betrieb hat seit Ende 2013 eine neue Schwerpunktsetzung durch die novellierte Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfahren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge findet im geschützten Raum und unter dem Siegel der Verschwiegenheit des Betriebsarztes statt. Hier können sich Beschäftigte zu den Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit informieren und beraten lassen.

Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist, arbeitsbedingte Gesundheitsbeschwerden frühzeitig zu erkennen und arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten zu verhüten. Gestärkt wird ausdrücklich die informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer. Über gesundheitsbezogene Daten bestimmen ausschließlich die betroffenen Arbeitnehmer.

Darüber hinaus leistet **arbeitsmedizinische Vorsorge** einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

Grundlage für die Festlegung der **arbeitsmedizinischen Vorsorge** ist eine ausführliche **Tätigkeitsbeschreibung** in Verbindung mit der **Gefährdungsbeurteilung**. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die **arbeitsmedizinische Vorsorge** eine **organisatorische Schutzmaßnahme**.

Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst:

- Ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese inkl. Arbeitsanamnese und individueller Aufklärung,
- Erforderliche körperliche und klinische Untersuchungen,
- Ggf. ein Biomonitoring, z.B. im Blut oder Urin,
- Ggf. ein Impfangebot, z.B. bei tätigkeitsbedingt erhöhtem Infektionsrisiko.

Die neue ArbMedVV spricht von **arbeitsmedizinischer Vorsorge** und nicht mehr von Vorsorgeuntersuchungen.

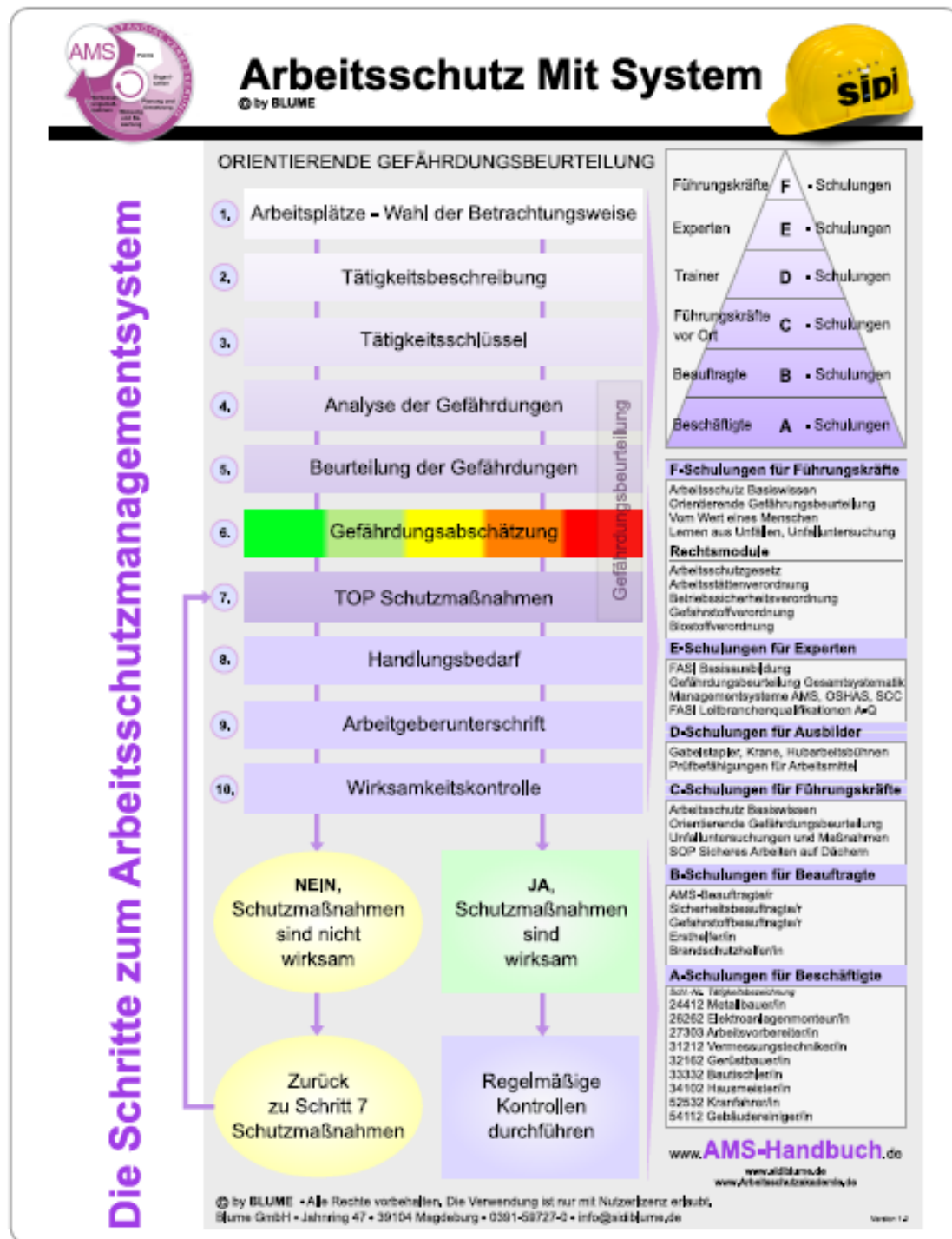
Untersuchungen dürfen allerdings nicht gegen den Willen des betroffenen Beschäftigten durchgeführt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge darf nicht mit Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen verwechselt werden.

Die ärztliche Vorsorgebescheinigung an den Arbeitgeber enthält zukünftig keine Angaben mehr über mögliche gesundheitliche Bedenken.

Der Arbeitgeber trägt die Kosten der **arbeitsmedizinischen Vorsorge**. Die Kosten dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden. Das gilt auch für Kosten für erforderliche Bestandteile der Vorsorge wie körperliche und klinische Untersuchungen, Biomonitoring und Impfungen.

Bei Fragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wenden Sie sich bitte an Ihren Berater aus der Arbeitsmedizin.

Die orientierende Gefährdungsbeurteilung



Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist **arbeitsmedizinische Vorsorge**, die der Arbeitgeber bei **bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten** zu veranlassen hat. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist. Dies führt dazu, dass Beschäftigte faktisch verpflichtet sind, an dem Vorsorgetermin teilzunehmen. Auch bei der Pflichtvorsorge dürfen körperliche oder klinische Untersuchungen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden.

Pflichtvorsorge tritt z.B. auf bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen, Biostoffen oder bei Tätigkeiten unter bestimmten physikalischen Einwirkungen.

Angebotsvorsorge

Angebotsvorsorge ist **arbeitsmedizinische Vorsorge**, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt.

Die Angebotsvorsorge muss vor deren Aufnahme in persönlicher und schriftlicher Form angeboten werden. Das Angebot zur Angebotsvorsorge muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Angebotsvorsorge tritt z.B. auf bei Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen oder Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen.

Wunschvorsorge

Wunschvorsorge ist **arbeitsmedizinische Vorsorge**, die der Arbeitgeber dem Beschäftigten über den Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hinaus bei allen Tätigkeiten zu gewähren hat.

Dieser Anspruch besteht nur dann nicht, wenn nicht mit einem **Gesundheitsschaden** zu rechnen ist.

Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Kosten dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden. Das gilt auch für Kosten für erforderliche Bestandteile der Vorsorge, wie körperliche und klinische Untersuchungen, Biomonitoring und Impfungen.

Bei den Vorsorgeanlässen (bisher: Untersuchungsanlässe) für Pflicht- und Angebotsvorsorge, die im Anhang der ArbMedVV aufgelistet sind, gibt es einige Veränderungen.

Beispiele für Vorsorgeanlässe

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele für Vorsorgeanlässe aus dem Anhang der ArbMedVV:

Vorsorgeanlässe	Pflichtvorsorge (P)	Angebotsvorsorge (A)
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	Siehe Anhang der ArbMedVV Teil 1	Siehe Anhang der ArbMedVV Teil 1
Feuchtarbeit	Bei regelmäßig > 4 Std./d	Bei regelmäßig > 2 Std./d
Getreide- und Futtermittelstäube	Bei > 4 mg/m ³ E-Staub	Bei > 1 mg/m ³ E-Staub
Mehlstaub	Bei > 4 mg/m ³	Bei < 4 mg/m ³
Sonstige sensibilisierend wirkende Stoffe	Nein	Ja
Kläranlagen	Hepatitis (A)	-
Geflügelschlachtung	Chlamydophila psittaci	-
Extreme Kältebelastung	Bei < -25 °C	-
Lärm	Bei > 85 dB(A), 137 dB (C)	Bei > 80 dB(A), 135 dB (C)
Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	Siehe Anhang der ArbMedVV Teil 3 (2) Nr. 4	Siehe Anhang der ArbMedVV Teil 3 (2) Nr. 4
Atemschutzgeräte	Bei Gruppe 2 und 3	Bei Gruppe 1
Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürlich UV-Strahlung	Nein	Bei regelmäßig mehr als >1 Std. pro Tag .
Bildschirmarbeit	Nein	Ja

Schutz der persönlichen Daten

Die sogenannte informationelle Selbstbestimmung bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird mit der neuen Verordnung konsequent festgeschrieben.

Das bedeutet hier:

Der Arbeitgeber erhält über den Beschäftigten ohne dessen Einwilligung keine gesundheitsbezogenen Ergebnisse mehr.

Folglich darf die ärztliche Vorsorgebescheinigung für den Arbeitgeber keine Informationen mehr über mögliche gesundheitliche Bedenken enthalten. Auch die Mitteilung über einen erforderlichen Tätigkeitswechsel aus gesundheitlichen Gründen bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Beschäftigten.

Pflichten des Arbeitgebers - Praxisumsetzung der ArbMedVV

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der **Gefährdungsbeurteilung** für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften der ArbMedVV einschließlich der Anhänge der ArbMedVV zu beachten sowie die durch den Ausschuss für Arbeitsmedizin bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse „Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)“ zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der **arbeitsmedizinischen Vorsorge** einen Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin gemäß § 2 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) zu bestellen und diesen bzw. diese mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beauftragen.

Vor Durchführung der **arbeitsmedizinischen Vorsorge** hat der Arbeitgeber den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin über die Ergebnisse der durchgeführten **Gefährdungsbeurteilung** zu unterrichten und Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse seiner Beschäftigten zu machen. Weiterhin muss der Arbeitgeber dem Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin die Begehung des Arbeitsplatzes ermöglichen.

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Ergibt die **Gefährdungsbeurteilung** für die Tätigkeit oder für die Tätigkeiten des oder der Beschäftigten mehrere Vorsorgeanlässe, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge an einem Termin stattfinden.

Der Arbeiter hat eine **Vorsorgekartei** zu führen, welche folgende Angaben enthalten muss:

- ➔ Datum der Vorsorge
- ➔ Vorsorgeanlass (z.B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)
- ➔ Benennung der Vorsorgeart (Angebots-, Pflicht- oder Wunschvorsorge)
- ➔ Nächster Termin der Vorsorge.

Die Angaben über die erfolgte Vorsorge sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

Haben sich im Rahmen der Durchführung der **arbeitsmedizinischen Vorsorge** Anhaltspunkte ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes ausweislich der **Gefährdungsbeurteilung** nicht ausreichend sind, teilt dies der Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin dem Arbeitgeber umgehend mit.

Hält der Betriebsarzt/die Betriebsärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese informative Mitteilung an den Arbeitgeber der vorherigen unbedingten Einwilligung des Beschäftigten.

Darstellung Verfahrensablauf – Praxisumsetzung ArbMedVV

Der Verfahrensablauf ist hier beispielhaft für Pflicht-, Angebots- und Wunschuntersuchungen dargestellt:

1. Der Arbeitgeber beschafft Erkenntnisse über die konkreten Arbeitsbedingungen (**Tätigkeitsbeschreibung** und **Gefährdungsbeurteilung**);
2. Der Arbeitgeber klärt seine Arbeitnehmer über die jeweiligen Vorsorgeanlässe auf;
3. Danach stellt der Arbeitgeber Dokumente, wie **Tätigkeitsbeschreibung** und **Gefährdungsbeurteilung**, dem Betriebsarzt zur Verfügung;
4. Durch den Betriebsarzt wird der jeweilige Vorsorgeanlass durchgeführt;
5. Im Anschluss an die jeweilige Vorsorgemaßnahme findet ein Beratungsgespräch mit dem Betriebsarzt statt;
6. Erstellen von Bescheinigungen durch den Betriebsarzt;
7. Auswerten und Ableiten der Konsequenzen für **Schutzmaßnahmen** am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber;
8. Der Arbeitgeber dokumentiert die **Schutzmaßnahmen** in seiner **Gefährdungsbeurteilung** für die Tätigkeit;
9. Der Arbeitgeber unterweist seine Arbeitnehmer in die neuen Schutzmaßnahmen;
10. Der Arbeitgeber führt die Wirksamkeitsüberprüfung der Schutzmaßnahmen durch.

Zusammenfassung ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge)

Ziele	Verhütung und Früherkennung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.
Dient	der individuellen ärztlichen Beratung der Beschäftigten.
Regelt	die arbeitsmedizinische Vorsorge.
Regelt im Anhang	die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge.
Regelt nicht	die Eignungsuntersuchungen.
Wichtige Neuerungen mit dem Ziel der Stärkung der informationellen Selbstbestimmung der Beschäftigten	Die ärztliche Vorsorgebescheinigung für den Arbeitgeber enthält keine Angaben mehr zur Eignung bzw. zu gesundheitlichen Bedenken, Die Vorsorgekartei des Arbeitgebers enthält nur noch Angaben zum Zeitpunkt sowie zum Vorsorgeanlass und kann elektronisch geführt werden, Die Mitteilung an den Arbeitgeber über einen erforderlichen Tätigkeitswechsel bedarf der Einwilligung des Beschäftigten.
Arbeitsmedizinische Regeln	geben dem Arbeitgeber konkrete Handlungshilfen zu verschiedenen Themen der ArbMedVV. Derzeit sind das z.B.: AMR Nr. 5.1 - Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge, AMR Nr. 2.1 - Fristen für die Veranlassung / das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge, AMR Nr. 3.1 - Erforderliche Auskünfte / Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse.

Alle weiteren Details zu Arbeitsmedizinischen Vorsorge finden Sie in der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den zugehörigen Anhängen sowie in den bekannt gegebenen Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR).

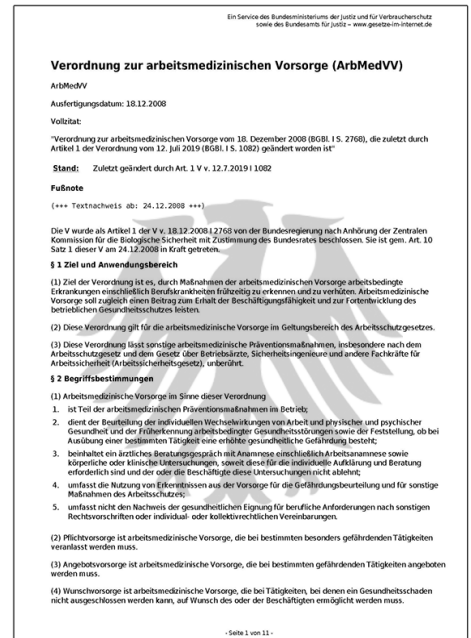
Sollten Sie Fragen zu einzelnen Vorsorgeanlässen haben, sprechen Sie gern Ihren Berater im Bereich Arbeitsmedizin an.

Die Onlinekurse in der Arbeitsschutzakademie

Rechtskurse

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
- § 4 Pflichtvorsorge
- § 5 Angebotsvorsorge
- § 5a Wunschvorsorge
- § 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin
- § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin
- § 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- § 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge



Praxiskurse

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung



In diesem Kurs erlernen Sie die notwendige Fachkunde, die erforderlichen Handlungskompetenzen und praktische Werkzeuge, um Gefährdungsbeurteilungen erfolgreich durchführen zu können.

Mehr zu den Kursen finden Sie im **AMS Leitfaden für Arbeitgeber und Führungskräfte Nr. 3 – Wissen und Schulungen.**

Ausblick – Weitere Vorgehensweise

Mit den bisher beschriebenen Schritten haben Sie die **Grundanforderungen** aus dem Arbeitsschutzgesetz umgesetzt.

Diese Vorgehensweise wird als **orientierende Gefährdungsbeurteilung (OGB)** bezeichnet.

Neben diesen Grundanforderungen gibt es zusätzliche **spezielle Anforderungen** aus weiteren Rechtsvorschriften.

Das erforderliche Vorgehen hierzu finden im **AMS Handbuch** Kapitel 3.3.x.x bis 3.5.x.x beschrieben.

Die verschiedenen Verfahren hierzu werden als **spezielle Gefährdungsbeurteilung (SGB)** bezeichnet und jeweils in weiteren Broschüren und Kursen der Arbeitsschutzakademie beschrieben.

Ich wünsche Ihnen persönlich als Arbeitgeber, Geschäftsführer oder Führungskraft viel Erfolg bei der Verwirklichung Ihrer Ziele in einem sicheren Unternehmen mit gesunden und leistungsfähigen Mitarbeitern.

Und sprechen Sie mit anderen Unternehmern über Ihre Erfahrungen.

Wenn Sie Anregungen oder Fragen haben, können Sie mich gern anrufen oder mir besser eine E-Mail schreiben.

Ihr



Hannes-Christian Blume
Sicherheitsingenieur

Tel. 0391-59727-0

Fax 0391-59727-25

info@sidiblume.de

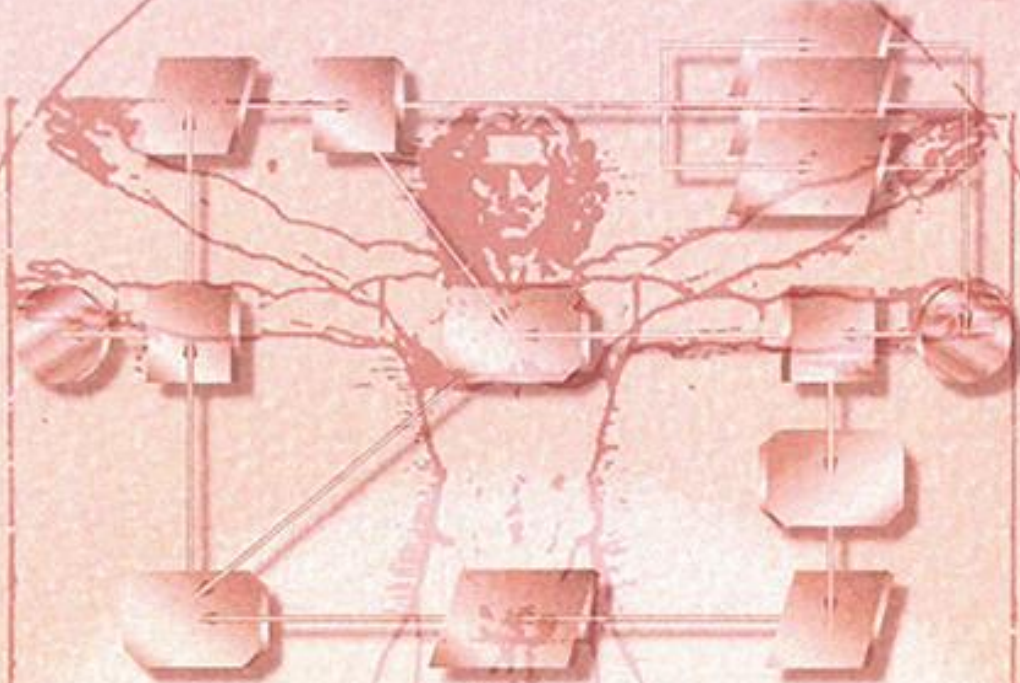
Literatur:

Weitere wichtige AMS Leitfäden für Arbeitgeber und Führungskräfte sind:

- Nr. 1 AMS Arbeitsschutz Mit System
- Nr. 2 Gefährdungsbeurteilung orientierend (OGB)
- Nr. 3 Wissen und Schulungen
- Nr. 4 Haftung und Sanktionen
- Nr. 8 Eignungsuntersuchungen.

Notizen:

ZERTIFIKAT



**Blume GmbH Arbeitsschutzakademie
Jahnring 47, 39104 Magdeburg**

**Zugelassener Träger nach dem Recht
der Arbeitsförderung. Zugelassen durch**

EUROPANOZERT

**– von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH
akkreditierte Zertifizierungsstelle.**

Die Trägerzulassung gilt für den in der Anlage
bezeichneten Geltungsbereich. Die Anlage ist
Bestandteil des Zertifikates und besteht aus 1 Seite.

Dieses Zertifikat ist gültig ab: 24.05.2017
bis: 23.05.2022
Registrier-Nummer: EPZ-08-37-T
Berlin, 03.05.2017



A. Dieck

Leiter Zertifizierungsstelle

EUROPANOZERT GmbH - Zertifizierungsstelle, Neue Schönhauser Str. 10, 10178 Berlin



Arbeitsschutz Mit System



Die Schritte zum Arbeitsschutzmanagementsystem

